

---

Vorstoss-Nr: 233-2010  
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 24.11.2010

Eingereicht von: Bhend (Thun, SP) (Sprecher/ -in)  
Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)

Weitere Unterschriften: 22

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung: 13.04.2011  
RRB-Nr: 668/2011  
Direktion: JGK

---

### **Beseitigung falscher Anreize bei der Krankenkassenprämienverbilligung**

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Kantonale Krankenversicherungsverordnung so anzupassen, dass

1. der Betrag der Krankenkassenprämienverbilligung zukünftig wesentlich feiner oder gar stufenlos auf das massgebende Einkommen abgestimmt wird
2. die heute zur Verfügung stehenden Mittel neu so verteilt werden, dass insbesondere Familien mit einem massgebenden jährlichen Einkommen (nach Art. 6) bis rund CHF 40 000.-- von einer Prämienverbilligung profitieren können

#### **Begründung:**

Die heute gültige Beitragstabelle bei der Krankenkassenprämienverbilligung basiert auf vier Verbilligungsstufen bei einem massgebenden Einkommen von CHF 8'000, 16'000, 24'000 und 34'000. Diese grobe Abstufung kann zur Folge haben, dass Bürgerinnen und Bürger nach einer Lohnerhöhung und gleichzeitiger Überschreitung einer Verbilligungsstufe weniger Geld zur Verfügung haben als vor der Lohnerhöhung. So kann es sein, dass insbesondere Familien immer wieder befürchten müssen, dass sich der Mehraufwand für ein bescheidenes Zweiteinkommen nicht lohnt, weil dadurch eine massgebende Einkommensschwelle überschritten und als Folge davon die Prämienverbilligung massiv gekürzt wird. Aus volkswirtschaftlicher Sicht scheint es unsinnig, Bürgerinnen und Bürger mit falschen Anreizen in der Prämienverbilligung zu motivieren, sich bewusst für ein tieferes Einkommen zu entscheiden.

Mit dem Einbau von mehr Verbilligungsstufen könnte das Anreizsystem für Zusatzeinkommen im Bereich der heute berechtigten Personen verbessert werden (Punkt 1 der Motion). Die letzte Schranke von der Berechtigungsstufe von CHF 34'000 hin zu keiner Berechtigung auf Prämienverbilligung kann aber nur entschärft werden, wenn die Gruppe der Berechtigten erweitert würde (Punkt 2 der Motion). Bei der neuen Gruppe müsste ein Mindestbetrag gelten, der wesentlich tiefer liegt als der heutige. Bei der Festsetzung des Mindestbetrags muss zudem berücksichtigt werden, dass die Prozesskosten, die dem Kanton Bern bei der Auszahlung anfallen, in einem sinnvollen Verhältnis zur Verbilligung stehen.



Ein weiterer Effekt der Ausweitung der Berechtigung bestünde darin, dass neu auch Bürgerinnen und Bürger des unteren Mittelstands in den Genuss von marginalen Prämienverbilligungen kämen. Gerade diese Personengruppe, die bislang keine Verbilligungen erhielt, wurde von den Tarifaufschlägen der letzten Jahre besonders empfindlich getroffen. Eine Ausweitung der Berechtigung würde dieser Entwicklung Rechnung tragen.

Bei gleichbleibenden Mitteln würde dies aber auch bedeuten, dass die Maximalbeiträge leicht gekürzt werden müssten. Eine solche Kürzung scheint verantwortbar, denn die heutigen Höchstsätze bieten kaum Anreiz zum Abschluss von hohen Franchisen, welche wiederum die Selbstverantwortung in Bezug auf die Inanspruchnahme von medizinischen Dienstleistungen fördern.

### **Antwort des Regierungsrats**

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen der vorliegenden Motion, Fehlanreize bei der Prämienverbilligung so weit als möglich zu vermeiden. Ein Teil der Vorschläge wird bei der laufenden Revision der kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) bereits berücksichtigt.

Das heutige Prämienverbilligungssystem des Kantons Bern gewährleistet eine möglichst zeitnahe Ausrichtung der Prämienverbilligungsbeiträge mit dem Ziel, dass die anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen. Die Feststellung des Anrechts berücksichtigt die jeweils aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse und basiert auf vier Verbilligungsstufen. Die Wahl eines Stufenmodells hat in diesem Zusammenhang den Zweck, den administrativen Aufwand in einem vertretbaren Rahmen zu halten.

Zu den einzelnen Anliegen des Vorstosses nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Kantonale Krankenversicherungsverordnung so anzupassen, dass der Betrag der Krankenkassenprämienverbilligung zukünftig wesentlich feiner oder gar stufenlos auf das massgebende Einkommen abgestimmt wird.

Die Motionäre verweisen in ihrem Vorstoss darauf, dass das heutige Prämienverbilligungssystem mit vier Verbilligungsstufen dazu führe, dass insbesondere Familien befürchten müssten, dass sich ein kleines Zweiteinkommen wegen des damit verbundenen Verlusts an Prämienverbilligung nicht lohnt.

Wie der Regierungsrat dazu schon in der Antwort zur Ziffer 2 der Motion 250/2009 Staub (Keine Automatismen und neue Modalitäten zur Beanspruchung von Prämienverbilligungen) dargelegt hat, ist diese Problematik im bernischen System von untergeordneter Bedeutung. Die bestehenden Einkommensgrenzen und Verbilligungsbeiträge sind so ausgestaltet, dass sich eine Veränderung des Arbeitspensums in den üblichen Schritten (z.B. 5% oder 10%) bei den meisten Einzelpersonen und Familien mit nur einem Einkommen praktisch nie, bei den erwähnten Familien mit mehreren Einkommen nur bei einer kleinen Minderheit der Fälle negativ auswirkt. Eine Ausnahme bilden Familien mit Kindern und jungen Erwachsenen, welche aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten fallen (siehe dazu Bemerkungen zu Ziffer 2 dieser Motion). Hier besteht auch nach Meinung des Regierungsrates Handlungsbedarf.

Im Rahmen der aktuellen Revision der KKVV soll daher geprüft werden, eine zusätzliche fünfte Verbilligungsstufe speziell für Familien mit Kindern und jungen Erwachsenen einzuführen und so die eigentliche Hauptursache für die Fehlanreize wirkungsvoll zu beseitigen.

Die stufenlose Berechnung des Anrechts hält der Regierungsrat für nicht durchführbar. Im Kontext der sehr zeitnahen Ermittlung des Anrechts auf Prämienverbilligung würde ein solches System zu einem immensen administrativen Aufwand führen, da jede kleinste Veränderung sowohl die Benachrichtigung der Berechtigten als auch die Korrektur der

über die Krankenkassen ausgerichteten Beiträge zur Folge hätte. Diese ständigen Veränderungen des Anrechts bei zum Teil minimalen Unterschieden bei der Höhe der Verbilligungsbeiträge wären schliesslich auch aus der Sicht der Bürgerinnen und Bürger wohl nur schwer verständlich.

2. Die heute zur Verfügung stehenden Mittel sollen neu so verteilt werden, dass insbesondere Familien mit einem massgebenden jährlichen Einkommen (nach Art. 6) bis rund CHF 40 000.- von einer Prämienverbilligung profitieren können

Betreffend die Verbilligung der Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen sieht 65 Abs. 1bis KVG vor, dass bei unteren und mittleren Einkommen die Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung 50% der Prämie betragen soll. Im Unterscheid zu den restlichen Anspruchsgruppen ist es daher bei Familien nicht möglich, die Verbilligungsbeiträge der Kinder und jungen Erwachsenen zwischen den einzelnen Einkommensgruppen abzustufen. Damit fällt der gesamte Verbilligungsbeitrag beim Austritt aus der Prämienverbilligung weg. Wie oben erwähnt soll im Rahmen der laufenden Revision der KKV für diese Gruppe die Einführung einer zusätzlichen Verbilligungsstufe mit tieferen Verbilligungsbeiträgen geprüft werden.

Betreffend der Einkommensgrenze für diese neue Verbilligungsstufe kann zum heutigen Zeitpunkt keine Aussage über eine sinnvolle Höhe gemacht werden, da das massgebende Einkommen einen errechneten Wert darstellt, der durch zahlreiche Parameter beeinflusst wird. Eine Verpflichtung, den Grenzwert auf die erwähnten CHF 40'000.- des massgebenden Einkommens zu legen, lehnt der Regierungsrat daher ab.

Nicht einverstanden ist der Regierungsrat schliesslich mit dem Vorschlag, diese Massnahme durch eine Reduktion bei den heutigen Maximalbeträgen (höchste Verbilligung) zu finanzieren. In dieser Stufe finden sich gerade diejenigen Personen und Familien mit sehr niedrigen Einkommen, bei denen auch kleine Mehrbeträge das Budget erheblich belasten und allenfalls zu einem Eintritt in die Sozialhilfe führen. Vielmehr beabsichtigt der Regierungsrat, bei der anstehenden KKV-Revision die vorhandenen Mittel vermehrt für die Entlastung der Familien einzusetzen.

**Antrag**            Ziffer 1: Annahme als Postulat  
                      Ziffer 2: Annahme als Postulat

**An den Grossen Rat**